

ERLÄUTERUNGEN zum Erhebungsbogen „Erhebung über die privaten Bildungseinrichtungen 2021“

Private Bildungseinrichtungen gemäß § 9 und § 10 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 bzw. jene in § 2 Abs. 1 Z 1 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, genannten Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens sowie des Gesundheitswesens sind **verpflichtet**, der Bundesanstalt "Statistik Österreich" die in § 9 Abs. 4 Bildungsdokumentationsgesetz genannten Aufwandsdaten gegliedert nach Einnahmen- und Ausgabenarten zu übermitteln. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 hat die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ jährlich eine Bundesstatistik zum Bildungswesen in regionaler Gliederung zur Finanzierung von Bildung zu erstellen.

Wir ersuchen, für jede Schulkennziffer die Finanzdaten separat auszuweisen. Ist diese Trennung nicht möglich, sind die Daten in die Spaltenspalte einzutragen mit Angabe der Schüler- und Lehreranzahl in den Spalten der jeweiligen Schulkennziffern. Ist es der einzelnen Schule nicht möglich, die Finanzdaten getrennt auszuweisen, ersuchen wir Sie, die Datenblätter vom **zentralen Erhalter** ausfüllen zu lassen. **Alternativ** dazu können Sie uns auch eine **Kopie des Rechnungsabschlusses 2021 (GuV inkl. Anlagenspiegel)**, der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder gleichwertige Aufzeichnungen für 2021 zukommen lassen.

Aufgrund fortwährender Adressbestandsänderungen ist eine **Liste mit den aktuellen Schuladressen** (für das Finanzjahr 2021) beizulegen. Da die Hortbetreuung nicht bei der Berechnung der Bildungsausgaben erfasst wird, ist sie nicht in die Ausgabenrechnung einzubeziehen. Wenn diese Ausgaben nicht zu trennen sind ist es wichtig, zumindest die Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit Nachmittagsbetreuung anzugeben.

Berichts- bzw. Erhebungsjahr für die **Finanzdaten** ist das **Kalenderjahr 2021** (sollten Sie die Finanzdaten nur für das Schuljahr 2020/21 zur Verfügung haben, so vermerken Sie dies bitte im Deckblatt). Für die Angabe der Schüler und Schülerinnen gilt der Stand zu Beginn des Schuljahres 2020/21, für das Personal der 1.10.2020.

zu Ausgaben:

- 2. Personalaufwand für Lehrpersonal:** Inklusive Personalausgaben für die Schulleitung. Die Personalausgaben für zugewiesene Bundes- oder LandeslehrerInnen, welche direkt von Bund bzw. Land entlohnt werden, sind **nicht** in die Personalausgaben einzurechnen („lebende Subvention“ gemäß § 19 Abs. 1 Privatschulgesetz).
- 6. Personalaufwand für sonstiges Personal:** Personalausgaben für schuleigenes Verwaltungs-, Reinigungs- oder Wartungspersonal, z.B. Schulwart, Schularzt etc..
- 3./7. Bruttolöhne und –gehälter:** Gesamtbezüge aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, einschließlich aller von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu entrichtenden und vom Arbeitgeber einbehaltenen Steuern, Sozialbeiträge sowie der sonstigen einbehaltenen Abzüge vom Bruttolohn bzw. –gehalt (Arbeitnehmeranteil), ferner einschließlich aller laufenden und einmaligen Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen (wie z.B. Sonderzahlungen, Feiertags- und Urlaubsvergütungen, Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Provisionen, Prämien, Leistungs- und Gefahrenzulagen, Remunerationen, Abfertigungen (ohne Abfertigungsrückstellungen), Jubiläumszahlungen, Orts- und Fahrtkostenzuschläge, Anwesenheitsvergütungen etc.), auch einschließlich aller Sachbezüge (sie beinhalten alle Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die unentgeltlich oder verbilligt den einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Essensbons, Dienstwohnungen etc.).
- 4./8. Gesetzliche Pflichtbeiträge der Arbeitgeber:** Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, z.B. Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung (Kranken-, Pensions-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung), Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsfonds, Wohnbauförderungsbeitrag, Kommunalsteuer, Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Dienstgeberabgaben für den U-Bahnbau in Wien, Beiträge der Mitarbeitervorsorgekassen.
- 5./9. Sonstige Sozialaufwendungen:** Aufwendungen für die Altersversorgung und sonstige Sozialaufwendungen. Einzubeziehen sind z.B. Beiträge an Pensionskassen, Pensionszahlungen an ehemalige Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen und ihrer Hinterbliebenen, wenn keine Pensionsrückstellung dotiert wird, freiwillige Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen) zugunsten aktiver oder ehemaliger Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen oder ihrer Hinterbliebenen (Krankenunterstützungen, Sterbegelder u.Ä.) und sonstige freiwillige Sozialaufwendungen (z.B. Aufwendungen für Betriebsausflüge, Weihnachtsgeschenke, Kosten von Betriebsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungskosten etc.).
- 11. Aufwand für die SchülerInnenverpflegung:** z.B. Lebensmittel, Sachaufwendungen für Küche, Kosten für extern bezogene Verpflegung.

12. **Mietaufwand:** Miet- und Pachtaufwand inkl. Betriebskosten von Räumlichkeiten (sollten auch die Energiekosten enthalten sein, bitte auf dem Formular vermerken).
13. **Energieaufwand:** z.B. Wasser, Strom, Heizung, Gas, Erdöl, Brennstoffe.
14. **Materialaufwand:** z.B. Lernmaterialien, Unterrichtsmaterial, Büromaterial.
15. **Instandhaltungskosten:** Reparatur- und Instandhaltungskosten.
16. **Sonstiger Aufwand:** Alle Ausgaben, die den bisherigen Ausgabekategorien nicht zuordenbar waren, inkl. Werkverträge oder Leasing, Spesen des Geldverkehrs, aber ohne Bildung von Rückstellungen oder Rücklagen, ohne Abschreibungen (bitte geben Sie die Ausgabenbezeichnung an!).
17. **Abschreibungen:** Plan- und außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
18. **Investitionen:** Ausgaben für Anschaffungen zum Anlagevermögen im Berichtsjahr, einschließlich geleisteter Anzahlungen sowie die Anlagen in Bau, die werterhöhenden Erweiterungen, Umbauten, Zubauten, Verbesserungen und Reparaturen, welche die normale Nutzungsdauer verlängern, Einrichtungen inklusive Computer und ihrer Systemsoftware (Investitionen in Software inkludieren den Kauf sowohl von Paket- als auch von individueller Software, inklusive der einmaligen Lizenzzahlungen für den Softwaregebrauch), Erwerb von unbebauten Grundstücken und Altbauten (inklusive Wert der bebauten Grundstücke).
26. **Zinsen und ähnliche Aufwendungen:** Alle Zinsaufwendungen für Fremdkapital, wie z.B. Bankkredite, Darlehen, Hypotheken oder Lieferantenkredite ohne Tilgungen.
27. **Steuern und Abgaben:** Steuern vom Vermögen, Verkehrssteuern, Gebühren und Verbrauchssteuern; Steuern, welche an die Finanzbehörden abgeführt wurden, sowie öffentliche Gebühren und Abgaben, ohne Lohnsteuer.

zu Einnahmen:

30. **Erlöse aus Schulgeldern:** Erlöse aus dem Verkauf von Bildungsdienstleistungen, inkl. Beiträge für Lehrmittel und Lehrmaterialien etc..
34. **Sonstige Erlöse/Erträge:** Alle ordentlichen Erlöse/Erträge, die den bisherigen Kategorien nicht zuordenbar waren, ohne Auflösung von Rückstellungen oder Rücklagen (bitte geben Sie die Bezeichnung der Erlöse/Erträge an!).
35. **Subventionen (Förderungen):** Z.B. Bundes-, Landes- oder Gemeindevergütungen für den laufenden und den Investitionsaufwand der Bildungseinrichtungen, Spenden von privaten gemeinnützigen Einrichtungen oder Privatpersonen etc..
42. **„Lebende Subvention“ gemäß § 19 Abs. 4ff Privatschulgesetz:** Subventionierung zum Lehrpersonalaufwand, wenn eine Zuweisung von Bundes- bzw. LandeslehrerInnen nicht möglich ist bzw. wenn die Vergütung direkt an den Schulerhalter gezahlt wird.
43. **Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge:** Z.B. Zinserträge aus Bankguthaben, festverzinslichen Wertpapieren, Erträge aus Dividendenpapieren exkl. Kursgewinne.
45. **Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen:** Wert, der vom eigenen Personal für den Eigenverbrauch erstellten Anlagegüter.

zu Sonstige Angaben:

47. **Anzahl der Schüler und Schülerinnen:** Für die Anzahl der Schüler und Schülerinnen gilt der Stand zu Beginn des Schuljahres 2020/21. Die Hortbetreuung ist bei der Berechnung der Bildungsausgaben nicht zu erfassen und nicht in die Ausgabenrechnung einzubeziehen. Wenn die Ausgaben nicht zu trennen sind ist es sehr wichtig, zumindest die Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit Nachmittagsbetreuung anzugeben.
49. **Anzahl der Lehrer und Lehrerinnen:** Inkl. zugewiesene Bundes- oder LandeslehrerInnen. Für das Personal gilt der Stand 1.10.2020. Teilzeitbeschäftigte sind auf Vollzeitäquivalente umzurechnen. Zugewiesene Bundes- oder LandeslehrerInnen: Lehrer und Lehrerinnen, welche direkt von Bund bzw. Land entlohnt werden (**„Lebende Subvention“ gemäß § 19 Abs. 1 Privatschulgesetz**).
51. **Anzahl des sonstigen Personals:** Schuleigenes Verwaltungs-, Reinigungs- oder Wartungspersonal, z.B. Schularzt, Schularzt etc. (Stand: 1.10.2020). Teilzeitbeschäftigte sind auf Vollzeitäquivalente umzurechnen.